

mittel, daß die Uhr eine Behandlung erfahren hat, welche den Gang stören kann; ist aber der Zeigerschuß unzerbrechlich, dann wird bei Gangstörungen der Kunde wohl in seltensten Fällen zugestehen, daß die Uhr einen Stoß oder Fall erlitten hat.

Aus diesem Grunde lehne ich diesen Schuß ab für Uhren, die unserer Garantiepflicht unterliegen; für Instrumente, wie Vollmesser usw., hätte ich nichts dagegen. In dem betreffenden Artikel stimme ich dem unter Nr. 1 und Nr. 2 Gesagten zu, zu Nr. 3 ist meine Stellungnahme im vorstehenden gekennzeichnet. (V/939)

Paul Magdeburg.

Für die Uhr um 3 RM lasse ich das Unzerbrechliche gellen. Den Ausdruck Glas lehne ich ab, denn es ist ja keines. Bei dieser Uhr kommt es auf Schönheit nicht so genau darauf an, denn sie kostet ja nur 3 RM, und wer die kaufen muß, für den sind 50 Pf. für ein Glas sehr viel Geld. Aber auch das ist nicht so schlimm, denn es gibt ja in keinem Beruf soviel edle Menschen wie in unserm, und es gibt heute schon genug Geschäfte, die Gläser für 30 Pf. aufsetzen. Da kann er schon eins mehr zerbrechen, dann ist's immer noch billiger als das Unzerbrechliche.

Warum wollen wir denn alles ewig haltbar machen? Immer wird geklagt, daß die Uhren zu gut sind und zu lange gehen, und nun will man auch noch das Glas für Lebzeiten gleich milliefeln. Aber Gott sei Dank sind die Käufer manchmal vernünftiger als die Verkäufer, ich habe schon eine ganz schöne Zahl Unzerbrechliche heruntermachen müssen, weil der Kunde sehen wollte, wieviel die Uhr zeigt. Ein weiterer Trost ist, daß sie ja auch nicht ewig halten und besonders im Sommer gerne verlorengehen. Es ist eben auch hier jeder Kunde nach seiner Art zu nehmen. Wer unbedingt ein Unzerbrechliches will, kann es auch von mir haben. (V/941) RV.

Etwa von den Uhrenfabrikanten zu verlangen, alle Uhren mit unzerbrechlichen Uhrgläsern zu liefern, halte ich für abwegig. Ebenso wäre es aber auch falsch, von den Fabrikanten der unzerbrechlichen Uhrgläser zu verlangen, sie nur an die Kleinverkäufer abzugeben. So dienlich es wäre, billigste Taschen- und Armbanduhren, die zum größten Teil von Schülern und Schwerarbeitern (bei denen die Glasbruchgefahr prozentual groß ist) gefordert werden, mit unzerbrechlichen Uhrgläsern geliefert zu erhalten, so falsch wäre es, schöne und feinste Uhren mit dem gleichen Glas zu versehen. Das schönste unzerbrechliche Glas ist niemals so kristallklar wie unser altes gutes „gläsernes“ Glas. Wenn es schon im Augenblick bezüglich Klarheit nicht von diesem zu unterscheiden ist, so wird es im Laufe der Zeit, besonders dann, wenn damit versehene Uhren im Sommer im Schaufenster ausgelegt werden, immer etwas angilben und damit die gute Verkäuflichkeit der Uhren beeinträchtigen. Es läßt sich hier, wie so oft im Leben, nicht alles nach einer Schablone machen. Bei den Rundgläsern erscheint mir die Sache überhaupt nicht so wichtig, denn wenn schon das Glas zerbricht, ist es für wenige Pfennige wieder ersetzt. Hier in meiner Gegend sind unzerbrechliche Rundgläser wenig eingeführt und kaum gefragt, und da ich mir von der Einführung der unzerbrechlichen Rundgläser für den Uhrmacher keinen Vorteil verspreche, halte ich die Sache noch nicht für so brennend wichtig. Anders das Fassonglas auf Armbanduhren. Dieses wird sehr viel gewünscht, und ich habe beim Verkauf neuer Uhren schon dann und wann ein unzerbrechliches Gratisglas versprechen müssen, aber von der Fabrik her möchte ich aus oben angeführtem Grunde auch hier keine unzerbrechlichen Gläser aufgesetzt wissen. (V/959)

Friß König (Rehau).

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Wann kann der Arbeitnehmer Erhöhung des lohnsteuerfreien Betrages sowie ferner Erhöhung der Normsätze für seine Werbungskosten und Sonderleistungen beanspruchen? Werkzeugvergütung gehört nicht zum Arbeitslohn

Der Arbeitnehmer kann beim Finanzamt eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags im engeren Sinne (720 RM) beantragen, wenn bei ihm besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Verhältnisse dieser Art sind z. B. außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt, Erziehung oder auch Berufsausbildung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, auch wenn sie nicht zur Haushaltung des Antragstellers gehören, Krankheit, Unglücksfälle, Verschuldung. Größere Kinderzahl allein rechtfertigt die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags in der Regel noch nicht, da dies bereits durch die Familienermäßigungen Berücksichtigung gefunden hat. Die wirtschaftliche Belastung muß grundsätzlich schwerer sein als bei Arbeitnehmern mit dem gleichen Familienstand und mit ähnlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Wird dem Antrag entsprochen, so hat das Finanzamt auf der Steuerkarte einen entsprechenden Vermerk zu machen; vorher darf der Arbeitgeber solche Verhältnisse beim Steuerabzug vom Arbeitslohn natürlich nicht berücksichtigen.

Früher konnte auf Antrag gegebenenfalls der einbehaltene Steuerabzugsbetrag erstattet werden. Durch

die Notverordnung vom 5. Juni 1931 ist derartige Erstattung in Wegfall gekommen. Zu beachten ist, daß bei genehmigter Erhöhung des steuerfreien Betrages diese lediglich für die Folge wirksam ist, also keine rückwirkende Kraft hat. Um die Einbehaltung zu hoher Lohnsteuer zu verhindern, muß der Arbeitnehmer — auch der veranlagte mit Einkommen über 8000 RM — den Antrag rechtzeitig stellen.

Bis 1927 konnte ferner beim Finanzamt eine Erhöhung des Pauschbetrages für Werbungskosten (damals 180 RM, jetzt 240 RM jährlich) oder für Sonderleistungen (240 RM jährlich) beantragt werden, wenn der Arbeitnehmer nachwies, daß die Werbungskosten oder die Sonderleistungen je den Betrag von damals 15 RM, jetzt 20 RM im Monat überstiegen. Jetzt wird ein Erhöhungsantrag nur dann zugelassen, wenn Werbungskosten und Sonderleistungen zusammen den Betrag von 40 RM im Monat übersteigen. Ein Rechtsanspruch auf Erhöhung des lohnsteuerfreien Betrags besteht also nur insoweit, als Arbeitnehmer nachweisen, daß die Werbungskosten und die Sonderleistungen zusammen 40 RM monatlich übersteigen.

Voraussetzung für die Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrages ist, daß es sich um Kosten handelt, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Arbeitseinkünfte aufgewendet worden sind. Gleichgültig ist, ob die Aufwendungen freiwillig oder unfreiwillig oder ob sie wirtschaftlich zweckmäßig sind. Es kommt nur auf den Nachweis von Kosten zum Zwecke der Erzielung von Arbeitseinkünften an, also um Ausgaben, die mit dem Arbeits- oder Dienstverhältnis zusammenhängen. Abzugs-